



PLAKATIERUNGS- UND REKLAMEREGLEMENT

Stand 03.06.2015

Die Einwohnergemeindeversammlung von Lausen erlässt, auf § 105 Abs. 3 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 sowie auf § 2 Abs. 3 der Verordnung über Reklamen vom 29. Oktober 1996, folgendes Plakatierungs- und Reklamereglement:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹Dieses Reglement regelt die Plakatierung und die Installation von Reklameeinrichtungen in Bezug auf Art, Grösse, Beschaffenheit und Dauer.

²Es dient dem Schutz des Orts-, Strassen- und Landschaftsbildes, der Natur- und Baudenkmäler und der Wohnqualität sowie der Verkehrssicherheit.

³Die Details sind in der Reklameverordnung geregelt.

§ 2 Grundsätze

¹Reklamen müssen hinsichtlich ihrer Platzierung, Grösse, Farbe, Ausführung, Wirkung und Häufigkeit in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Umgebung stehen. Der Gemeinderat kann ein Gestaltungskonzept verlangen.

²Reklamen dürfen für die Umgebung ihres Standortes keine unzumutbaren Immissionen verursachen und die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen.

³Reklamen, die retro-reflektieren, fluoreszieren oder luminisieren, blenden, blinken oder durch wechselnde Lichteffekte wirken, sind verboten.

⁴Werbende Aufschriften auf Fahrbahnen und Trottoirs sind unzulässig.

§ 3 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für das gesamte Gemeindegebiet und für Plakate und Reklamen jeder Art. Bezüglich der Bestimmungen über Signale wird auf die kantonale Verordnung über Betriebswegweiser, andere besondere Wegweiser und Hinweissignale vom 29. Oktober 1996 verwiesen.

§ 4 Bewilligungspflicht

¹Das Aufstellen, Anbringen, Ändern, Ersetzen und Versetzen von Plakaten und Reklamen ist bewilligungspflichtig, soweit dieses Reglement nicht Ausnahmen vorsieht.

²Bewilligungsbehörde ist der Gemeinderat.

§ 5 Bewilligungsverfahren

¹Das Gesuch für eine bewilligungspflichtige Reklameeinrichtung ist beim Gemeinderat einzureichen.

²Dem Gesuch ist eine massstäbliche Skizze mit den erforderlichen Einzelangaben über Art und Ausführung, Grösse, Farbe, Text, Anbringungsart und gegebenenfalls Dauer der Reklame sowie ein Situationsplan 1 : 1'000 oder 1 : 500 im Doppel beizulegen. Zudem muss eine ausreichende Fotodokumentation beigelegt werden.

³Sofern die Gesuchstellenden nicht Eigentümerin bzw. Eigentümer der Liegenschaft sind, haben sie als Voraussetzung für die Erteilung der Reklamebewilligung die entsprechende Zustimmung beizubringen.

§ 6 Gültigkeitsdauer, Hinfall und Widerruf

¹Die Bewilligung ist vorbehältlich Absatz 2 und Absatz 3 unbefristet gültig.

²Sie fällt dahin, wenn die Reklame gegenstandslos geworden ist, oder wenn sie ohne Erlaubnis geändert, versetzt oder ersetzt wird.

³Bei wesentlichen Änderungen der Verhältnisse oder bei nicht gehörigem Unterhalt der Reklame kann die Bewilligung widerrufen werden.

§ 7 Gebühren

¹Für die Erteilung bzw. Ablehnung einer Bewilligung wird eine Gebühr in Abhängigkeit von Grösse und Art der Reklame gemäss der vom Gemeinderat erlassenen Gebührenordnung erhoben.

²Die Maximalbeträge werden auf
- Fr. 200.00 pro Quadratmeter
- Fr. 100.00 pro Anlage
festgesetzt.

B. Begriffe und Zulässigkeit

§ 8 Firmenanschriften / Eigenreklamen

¹Firmenanschriften bestehen aus Firmennamen, Branchenhinweisen und eventuell Signeten.

²Eigenreklamen werben für Firmen sowie für Produkte und Dienstleistungen, die mit dem Standort der Reklame im örtlichen Zusammenhang stehen.

³Firmenanschriften und Eigenreklamen sind unbeleuchtet bis zu einer Gesamtgrösse von 30 cm Höhe und 60 cm Breite ohne Bewilligung erlaubt, wenn die zulässige Anzahl gemäss Abs. 4 nicht überschritten wird.

⁴Jeder Betrieb kann pro Fassade eine Firmenanschrift und eine Eigenreklame anbringen.

⁵Die Bewilligungsbehörde kann zusätzliche Firmenanschriften und Eigenreklamen bewilligen, insbesondere wenn das Gebäude eine ausserordentliche Grösse oder mehrere Kundeneingänge aufweist.

§ 9 Fremdreklamen

¹Fremdreklamen werben für Waren und Dienstleistungen, die am Reklameort weder hergestellt, gelagert, vertrieben oder angeboten werden.

²Fremdreklamen sind zulässig:

- a. in Schaufenstern und bewilligten Schaukästen
- b. an bewilligten Plakatanschlagstellen
- c. innerhalb von Sportanlagen.

§ 10 Plakatanschlagstellen

¹Plakatanschlagstellen sind Reklameeinrichtungen auf öffentlichem oder privatem Grund, die der wechselweisen Anbringung von Plakaten dienen.

²Plakatanschlagstellen auf öffentlichem und privatem Boden werden vom Gemeinderat festgelegt.

§ 11 Temporäre Reklamen

¹Diese bestehen aus Ankündigungen von Veranstaltungen, sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Anlässen, Wahlen und Abstimmungen. Sie werben mittels Normal- und Kleinplakaten und sind auf Privat- und Gemeindeareal sowie an offiziellen Anschlagstellen der Gemeinde ohne Bewilligung erlaubt.

²Das freie Plakatieren von temporären Reklamen ist auf folgenden Arealen der Gemeinde zugelassen:

- Zaun am Ausgang der Personenunterführung Hauptstrasse
- Kommunale Beleuchtungskandelaber, wobei die Lichtraumhöhe von 250 cm zwingend einzuhalten ist
- Zaun bei Bushaltestelle Furlenboden
- Geländer Grammontbrücke und Brücke Unterdorfstrasse, wobei die Plakate auf die Brückenfahrbahn zeigen müssen.

³Bei allen übrigen öffentlichen Gebäuden, Anlagen und Bäumen ist das Anbringen von temporären Reklamen generell verboten. Dazu gehören auch:

- Verkehrskreisel
- die Gestaltungselemente beidseitig des Bahnhofs
- die Abschränkung Ecke Brühlstrasse/Grammontstrasse
- die Einfriedung Schulhausareal.

⁴Das Anbringen von temporären Reklamen auf privatem Areal erfordert die Zustimmung der betreffenden Grundeigentümerin bzw. des betreffenden Grundeigentümers; deren Einholung ist Sache der zuständigen Organisation.

⁵Auf allen Plakaten ist der Name der verantwortlichen Organisation anzubringen. Der Anschlag darf frühestens sechs Wochen vor dem Termin erfolgen. Diese Bestimmung gilt auch für Wahl- und Abstimmungsplakate.

⁶Werden temporäre Plakate früher montiert, werden diese auf Kosten der Verursacher entfernt und während 1 Woche im Werkhof zur Abholung aufbewahrt.

⁷Spätestens eine Woche nach dem Veranstaltungstermin sind die Plakate von der verantwortlichen Organisation vollständig zu entfernen; ansonsten werden sie zu deren Lasten entfernt.

⁸Die Verkehrssicherheit muss für sämtliche Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer, Fussgängerinnen und Fussgänger sowie für Fahrzeu-

ge gewährleistet sein (keine Sichtbehinderungen). Das Lichtraumprofil von 250 cm ist einzuhalten.

C. Besondere Bestimmungen

§ 12 Unterhaltspflicht

¹Reklamen und Reklameeinrichtungen sind ordnungsgemäss zu unterhalten. Zwecklose oder beschädigte Anlagen sind auf Kosten der Eigentümerschaft der Reklameeinrichtungen oder der Liegenschaftseigentümerin bzw. des Liegenschaftseigentümers zu entfernen oder zu ersetzen.

§ 13 Entfernung auf behördliche Anordnung

Werden unzulässige Einrichtungen trotz Aufforderung der Bewilligungsbehörde nicht innert der gesetzten Frist entfernt, lässt sie der Gemeinderat auf Kosten der Verpflichteten bzw. des Verpflichteten beseitigen.

§ 14 Strafbestimmungen

Bei Übertretungen der Bestimmungen dieses Reglements oder kantonaler Bestimmungen können Bussen bis zu CHF 5'000.00 verhängt werden. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Bundes und des Kantons.

§ 15 Rechtsmittel

¹Verfügungen, die gestützt auf dieses Reglement ergehen, können innert 10 Tagen beim Regierungsrat durch Beschwerde angefochten werden.

²Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderates kann der oder die Betroffene innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklären. Dieses entscheidet endgültig.

D. Schlussbestimmungen

§ 16 Übergangsbestimmungen

¹Erteilte Reklamebewilligungen müssen, wenn dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist, innert fünf Jahren ab Inkrafttreten dieses Reglements, jedoch spätestens bei einer Erneuerung, diesem Reglement angepasst werden.

²Für bestehende, nicht bewilligte Reklameeinrichtungen ist innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Reglements ein entsprechendes Gesuch einzureichen.

§ 17 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird nach der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Lausen am 19. Dezember 2012.

NAMENS DES GEMEINDERATES LAUSEN

Der Präsident:

Peter Aerni

Der Verwalter:

Thomas von Arx

Genehmigt von der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft am 30. Januar 2013.

SICHERHEITSDIREKTION DES
KANTONS BASEL-LANDSCHAFT

Isaac Reber, Regierungsrat

Änderungen von § 11 Absätze 2, 5, 7 und 8 am 3. Juni 2015 von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen und am von der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft genehmigt.

SICHERHEITSDIREKTION DES
KANTONS BASEL-LANDSCHAFT

Isaac Reber, Regierungsrat